

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4499
Urteil Nr. 106/2009 vom 9. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2007, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 185.066 vom 1. Juli 2008 in Sachen Ut Nho Hang Van gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 10. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, so wie er sich aus dem Gesetz vom 15. Mai 2007 ergibt, dahingehend ausgelegt, dass die vereidigten Übersetzer, die von einem Rechtsprechungsorgan der rechtsprechenden Gewalt in eine Liste der vereidigten Übersetzer eingetragen sind, aus der dieses Rechtsprechungsorgan sie bestellt, keine Personalmitglieder dieses Rechtsprechungsorgans sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zu einer Diskriminierung zwischen diesen Personen und den Personalmitgliedern des Rechtsprechungsorgans führt, wobei dessen Entscheidungen für Letztere in die Zuständigkeit des Staatsrats und für Erstere in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Staatsrat fragt den Hof, ob Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat « dahingehend ausgelegt, dass die vereidigten Übersetzer, die von einem Rechtsprechungsorgan der rechtsprechenden Gewalt in eine Liste der vereidigten Übersetzer eingetragen sind, aus der dieses Rechtsprechungsorgan sie bestellt, keine Personalmitglieder dieses Rechtsprechungsorgans sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung [verstößt], indem er zu einer Diskriminierung zwischen diesen Personen und den Personalmitgliedern des Rechtsprechungsorgans führt, wobei dessen Entscheidungen für Letztere in die Zuständigkeit des Staatsrats und für Erstere in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen ».

B.2.1. Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmissbrauch, gegen Akte und Verordnungen

1. der jeweiligen Verwaltungsbehörden;

2. der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsmänner, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, des Staatsrates und der administrativen Rechtsprechungsorgane, sowie von Organen der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates in Bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder.

Artikel 159 der Verfassung ist ebenfalls auf die in Nr. 2 erwähnten Akte und Verordnungen anwendbar ».

B.2.2. Aufgrund dieser Bestimmung ist der Staatsrat lediglich befugt, über Nichtigkeitsklagen zu befinden, wenn die angefochtene Handlung als Handlung einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 1 gelten kann oder als Handlung einer der in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 aufgelisteten Behörden, insofern es sich im letzteren Fall um eine Handlung bezüglich eines öffentlichen Auftrags oder bezüglich eines Personalmitglieds der betreffenden Behörde handelt.

Das vorliegende Gericht stellt fest, dass die Kommission für die Zulassung der vereidigten Übersetzer ein eigenes Organ eines Rechtsprechungsorgans der rechtsprechenden Gewalt und folglich keine Verwaltungsbehörde ist. Der Staatsrat stellt ebenfalls fest, dass er, wenn davon auszugehen sei, dass die vereidigten Übersetzer nicht zum Personal der Gerichtshöfe und Gerichte gehörten, aufgrund von Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze nicht befugt wäre, über eine Klage auf Nichtigkeitserklärung einer in Bezug auf die vereidigten Übersetzer getroffenen Entscheidung zu befinden.

B.2.3. Beim heutigen Stand der Gesetzgebung sind keine Bedingungen vorgeschrieben, um Übersetzungsaufträge im Rahmen von Gerichtsverfahren auszuführen. In der Praxis greift man auf Personen aus halbamtlichen Listen zurück, die in den Kanzleien der Gerichte erster Instanz geführt werden. Beim Gericht erster Instanz Brüssel wurde eine Kommission für die Zulassung der vereidigten Übersetzer eingerichtet; sie besteht aus Magistraten, die mit der Erstellung einer Liste von Übersetzern beauftragt sind. Um in diese Liste eingetragen zu werden, muss ein Bewerber den Nachweis seiner Sprachkenntnisse und seiner diesbezüglichen Erfahrung erbringen.

B.2.4. Die Übersetzer und Dolmetscher werden durch Zahlung von Honoraren gemäß einer Tariftabelle im Sinne des königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der

allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Mai 2007, zweite Ausgabe) vergütet.

Gemäß Artikel 4 des vorerwähnten königlichen Erlasses « erstellen die Dienstleister ihre Rechnung oder ihre Honoraraufstellung gemäß den Pauschalpreisen oder Stundensätzen, die in oder aufgrund dieser Ordnung vorgesehen sind ».

In Kapitel 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses - « Übersetzer und Dolmetscher » - sind die Bedingungen, der Betrag und die Zahlungsmodalitäten für die Leistungen dieser Personen festgelegt. Es enthält hingegen keine genaueren Angaben über die erforderlichen Fähigkeiten oder Kompetenzen der Übersetzer und Dolmetscher. Sie werden darin ebenfalls nicht in den ständigen Personalbestand des Gerichtswesens aufgenommen.

B.3.1. Folglich hat die Eintragung ins Register der Übersetzer, das durch die Kommission für die Zulassung der vereidigten Übersetzer geführt wird, nicht die Anerkennung als Personalmitglied der Gerichtshöfe und Gerichte zur Folge.

Eine Streichung aus der Liste könnte sich unter bestimmten Umständen als unrechtmäßig erweisen. In diesem Fall würde es den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten obliegen, über den durch diese Streichung entstandenen Streitfall zu befinden.

B.3.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Unterschied zwischen den Rechtsmitteln, über die einerseits die Personalmitglieder der Gerichtshöfe und Gerichte und andererseits die in eine Liste der vereidigten Übersetzer eingetragenen Personen verfügen, der unterschiedlichen Rechtslage dieser beiden Kategorien von Personen entspricht. Dieser Behandlungsunterschied ist vernünftig gerechtfertigt durch die unterschiedliche Beschaffenheit der rechtlichen Beziehung der beiden Kategorien von Personen zur rechtsprechenden Gewalt.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2007, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior